

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Heidelberg - Kostensatzung - vom 24. Februar 2015

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage von § 46 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und nach § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg in ihrer Sitzung am 15.11.2018 mit Beschluss Nr. VV-08/2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Heidelberg wird wie folgt geändert:

(1) Im § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält die Anlage folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg vom 24. Februar 2015

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr. Gegenstand	Gebühren
1. Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 € Ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 2,50 €.
2. Mahnung	nach Sächsischem Kostenverzeichnis Der Zweckverband kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 20,00 € geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
3. Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	nach Sächsischem Kostenverzeichnis
4. Schreibauslagen	
<ul style="list-style-type: none"> • Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) 	für die ersten 20 Seiten je Seite 1,50 € für jede weitere Seite je Seite 0,25 € (angefangene Seiten werden voll berechnet)
<ul style="list-style-type: none"> • Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät 	je Seite im Format DIN A 3 oder größer

	für die erste Seite	1,30 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
	je Seite im Format DIN A 4	
	für die erste Seite	0,80 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
• Auszüge aus Bestandsplänen		
	je Seite im Format DIN A 3	5,00 €
	je Seite im Format DIN A 4	2,50 €
	je Seite im pdf-Format	2,50 €
	je Ort im pdf-Format	10,00 €
5. Genehmigungen und Stellungnahmen		
• zur Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang		10,00 €
• zur Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung		10,00 €
• zum Bauantrag		10,00 €
• von Erlaubnisscheine für Erdarbeiten		10,00 €
6. Abwasseruntersuchungen		
• Abwasseranalytik durch eigenes Personal, je Probe		
	CSB	10,00 €
	ph-Wert	1,00 €
	Ammonium-N	5,00 €
	PO ₄ -P	5,00 €
7. Abnahme von Zählern		
• Abnahme und Verplomben eines Unterzählers zur Absetzung von Wassermengen aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgung		15,00 €
8. Portoauslagen		nach den jeweils gültigen Preisen der Deutschen Post AG
9. Verwaltungsgebühren		
• für Auskunftersuchen		15,00 €
• für die Bearbeitung von Rücklastschriften		den Betrag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der betreffenden Bank

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenreichenbach, den 16. November 2018



Klepel
Verbandsvorsitzender

